

5.6 Rente für Taubstumme



Diese Rente in der Höhe von 400,00 Euro (Jahr 2008) wird in 13 Monatsbeträgen ausbezahlt.

Damit man Anrecht auf diese Rente hat, darf man eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Für das Jahr 2008 wurde die Einkommensgrenze auf 14.466,57€ festgelegt.

Wie jede andere finanzielle Leistung dieser Art wird die Rente **aufgrund der Anerkennung der Zivilinvalidität** (siehe Kap. 2.2) vom **Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden ausgezahlt**, die Adresse ist: K.M. Gamper Str. 1, 39100 Bozen – Tel. 0471/418270

Anspruchsberechtigte:

- a) Personen mit einer angeborenen oder während der Entwicklungsjahre eingetretenen Taubheit, die den normalen Spracherwerb nicht erlaubte und nicht ausschließlich psychischen Ursprung hat;
- b) Alter von mindestens 18 Jahren.

Voraussetzungen:

- um in den Genuss dieser Leistung zu kommen, muss die/der Antragsteller/in italienische/r Staatsbürger/in und in einer Gemeinde Südtirols ansässig sein; sie/er darf für dieselbe Beeinträchtigung, auf die sich das Gesuch bezieht, keine Kriegs-, Dienst- oder Arbeitsunfallrente seitens einer öffentlichen Körperschaft beziehen;
- EU-Bürger/innen sind den italienischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, sofern sie in Südtirol ansässig und in Italien abhängig oder selbständig beschäftigt sind oder waren oder Angehörige einer/eines berufstätigen EU-Bürgerin/Bürgers sind (es genügt eine Eigenerklärung);
- auch die Nicht-EU-Bürger/innen sind den italienischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, sofern sie eine gültige Aufenthaltsgenehmigung oder eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte Aufenthaltserlaubnis vorweisen können.
- das erhaltene Einkommen der Person mit Beeinträchtigung, darf im Jahr vor Auszahlung der Rente, die für das laufende Jahr festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Einkommens werden Kriegsrenten jeder Art und Bezeichnung samt den entsprechenden Zusatzzulagen, die Unfallrenten und -zulagen des Arbeitsunfallinstitutes INAIL für dauerhafte persönliche Betreuung usw. nicht berücksichtigt.

Wie erhält man die Rente:

Beim gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbezirk ist die Anerkennung der Invalidität einzuholen (siehe Kap. 22). Dem Gesuch ist eine Bescheinigung einer/eines Hals-Nasen-Ohren-Ärztin/Arztes beizulegen, welche den Grad der Schwerhörigkeit bestätigt.